

inminderer Ausdehnung dieselbe Verpflichtung haben. Wenn wir kein neues Gesetz wegen Uebertragung der Criminalkosten bekommen, so sehe ich einen möglichen Erfolg nicht vor mir und wüßte also nicht, was beantragt werden sollte.

Referent D. Schröder: Das Petition der Gemeinde ist etwas allgemein, es bezieht sich nicht auf Uebertragung ihrer Criminalkosten allein.

Präsident: Die Deputation hat der Kammer überlassen, ob sie die Petition der Gemeinde Schönau, so weit sie die subsidiarische Uebertragung der Untersuchungskosten betrifft, der 4. Deputation annoch zur Begutachtung überlassen wolle; ich habe nun an die Kammer die Frage zu richten: Ob die Petition in dem bezeichneten Punkte der 4. Deputation zur Begutachtung noch abgegeben werden solle? Wird durch 32 gegen 27 Stimmen verneint.

Sonach ist das Gutachten der Deputation abgelehnt, und die Petition wird sonst in dieser Beziehung auf sich beruhen können.

Sodann hat der Deputation noch b. eine Petition der Gemeinden Schweikershain, Arras, Holzhausen u. v. vorgelegen, worin der Wunsch ausgesprochen wird: „es möchte verstattet werden, die aus vor dem Jahre 1832 vorgekommenen Ablösungen herrührenden baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank zu verweisen,“ jedoch wird sich dieselbe durch den bereits früher gefaßten oben unter IV. aufgeführten Beschluß erledigen.

Präsident: Es würde keine Fragstellung nöthig sein, denn es geht aus der Sache selbst hervor. — Es kann nun zum Verlesen und nach Befinden der Berathung des Berichts der 4. Deputation, das Gesuch des Pächters des Kammerguts Dstra, Portius, betreffend, übergegangen werden.

Der Referent Kasten trägt hierauf den Bericht vor.

Die Kammer entscheidet sich für die sofortige Berathung, und da Niemand das Wort verlangt, stellt der Präsident die Frage: Ist die Kammer mit dem Gutachten der Deputation einverstanden, welches dahin geht: „den Petent mit seinem Gesuch um Verwendung wegen der ihm höchsten Orts abgeschlagenen Entschädigung für den Wegfall des Gesindedienstzwangs abzuweisen und ihm Betretung des Rechtswegs zu überlassen“? Wird einstimmig bejaht. —

Der Tagesordnung gemäß, folgt nun das Verlesen des Berichts der 4. Deputation über die Petition der Unterthanen des Amtes Lohmen um Verwendung wegen des aus Staatswaldungen zu verabreichenden Holz- und Streubedarfs.

Der Abg. v. Thielau trägt in Abwesenheit des Herrn Referenten a. d. Winkel den Bericht vor, nach welchem die Petenten abzuweisen sind.

Die Kammer entscheidet sich auch hier für die sofortige Berathung. Niemand verlangt das Wort, und der

Präsident bemerkt: Die Deputation hat aus den angegebenen Gründen angerathen, die Petenten mit ihrem Gesuch abzuweisen. Stimmt die Kammer für dieses Deputations-Gutachten? Wird einstimmig bejaht. —

Es wird nun zu dem ferneren Gegenstande der Tagesord-

nung, und zwar zu dem Vortrage des Berichts der 3. Deputation über die von der Gemeinde Eulau, nebst sechs anderen Gemeinden eingereichte Petition, die Bepflanzung der durch ihre Fluren gehenden Chaussee mit Obstbäumen betreffend, übergegangen.

Der Referent D. Wiesand trägt diesen Bericht der Kammer vor, nach welchem die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen sind.

Abg. Huth: Ich muß sehr bedauern, daß die geehrte Deputation diese Petition abfällig begutachtet hat. Bekanntlich erließ die Staatsregierung im Jahre 1827 die wohlwollende Verfügung, daß jede Gemeinde, durch deren Flurbezirk eine Chaussee führt, an derselben Obstbäume anpflanzen zu dürfen berechtigt sei. Die sieben hier in Rede stehenden Gemeinden erfuhren aber von dieser wohlmeinenden Anordnung der Staatsregierung kein Wort, sie mußten vielmehr im folgenden Frühjahr ganz zufällig vernehmen, daß die Stadtgemeinde zu Pegau im Begriff stehe, jene Anlage von Obstbäumen von dem Weichbilde der Stadt Pegau aus bis zur Landesgrenze, also auch durch diese 7 Fluren auszudehnen und sich sonach in das Eigenthumsrecht der Gemeinden zu drängen. Die Gemeinden konnten sich natürlich hierbei nicht beruhigen; die Vorstände derselben gingen an die Straßenbaucommission, wurden aber dort abfällig beschieden, wie das auch im Bericht gesagt worden ist. Allein die Gemeinde Trautschchen ging ungeachtet dieser Bescheidung weiter, schaffte sich junge Bäume an und begab sich an Ort und Stelle, um die Anpflanzung zu vollziehen. Sie glaubte, die Staatsregierung hätte ihnen gleich Andern bewilligt, Bäume anpflanzen zu dürfen, sie wurde aber von dem Straßenaufseher daran verhindert. Die geehrte Deputation sagt, die Gemeinden hätten kein Recht an den Chausseen, weil sie Staatseigenthum wären; hierauf muß ich mir zu erwiedern erlauben, daß allerdings die Chaussee Staatseigenthum ist; allein das Recht, an den Rändern derselben Anpflanzungen zu machen, ist ihnen doch gleich Andern Gemeinden durch die Verordnung der hohen Staatsregierung ausdrücklich zugestanden. Nun hat jedoch die allzusehr sich annähernde Nachbarschaft der Herren Pegauer ihnen, was die hohe Staatsregierung in ihrer wohlgemeinten Absicht freundlich zugebracht, hier unfreundlich entzogen. Daß dies höchst ungerecht ist, darüber wird die geehrte Kammer gewiß mit mir einverstanden sein. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung, wenn er noch zulässig ist: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Commune Pegau zu veranlassen, sie möge die von ihr angepflanzten Bäume an jede der betreffenden Gemeinden gegen billige Entschädigung abtreten.“

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? Erfolgt zur Genüge.

Referent D. Wiesand: Auf die Aeußerung des Abg. Huth habe ich zu erwiedern, daß die Sachlage folgende ist: In dem Jahre 1827 wurde ein Patent von der Amtshauptmannschaft erlassen, worin den Gemeinden bekannt gemacht